

FACT SHEET Restrukturierungsordnung (ReO)

- Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie ist da
- Neues Restrukturierungsverfahren soll die Sanierung vor Insolvenz erleichtern
- Ziel ist es, Insolvenzen abzuwenden und die Bestandfähigkeit von Unternehmen zu sichern – "unnötige" Liquidationen sollen vermieden werden

Im Frühjahr 2021 wurde der Entwurf des "Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes" (RIRL-UG) veröffentlicht, das die Schaffung einer neuen **Restrukturierungsordnung (ReO)** vorsieht. Das geplante neue Restrukturierungsverfahren wird – grundsätzlich – allen Unternehmen offen stehen (mit Ausnahmen, zB für Kreditinstitute) und soll die Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen erleichtern:

Außergerichtliche Restrukturierung



Gerichtliches Sanierungsverfahren

Konkursverfahren

NEU: Restrukturierungsverfahren

Hauptgesichtspunkte des neuen Verfahrens:

- Der Schuldner befindet sich in einem Zustand "wahrscheinlicher Insolvenz".
- Das Verfahren wird nur auf Antrag des Schuldners eingeleitet, der dazu einen Restrukturierungsplan oder ein Restrukturierungskonzept vorlegen muss.
- Das Gericht kann zur Überwachung einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen.
- Eine **Vollstreckungssperre** für bis zu drei Monate und ein **Anfechtungsschutz** für Neufinanzierungen sollen den Handlungsspielraum erhöhen.
- Die Gläubiger stimmen mit Mehrheitsentscheid über den Restrukturierungsplan ab, dabei werden Gläubigerklassen gebildet (inkl Möglichkeit zum "klassenübergreifendem Cram-Down").
- Wenn nur Finanzgläubiger von den Maßnahmen betroffen sind, steht ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung.



Geplantes Inkrafttreten: 17.07.2021

Das RIRL-UG soll mit Ende der Umsetzungsfrist für die EU-Restrukturierungs-RL (EU) 2019/1023 am 17.07.2021 in Kraft treten. Im Begutachtungsverfahren sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es noch vor Inkrafttreten zu inhaltlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs kommt.



FACT SHEET Restrukturierungsordnung (ReO)

Verfahrenseröffnung auf Antrag des Schuldners

- Der Schuldner befindet sich in einem Zustand "wahrscheinlicher Insolvenz" (Bestandsgefährdung, drohende Zahlungsunfähigkeit, URG-Kennzahlen)
- Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept (Bestandsfähigkeit des Unternehmens), Vermögensverzeichnis und Finanzplan sind ua vorzulegen
- Der Schuldner darf nicht insolvent sein die Fortbestehensprognose kann mit dem positiven Abschluss des Restrukturierungsverfahrens bedingt sein

Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

- Grundsätzlich besteht im Verfahren Eigenverwaltung des Schuldners
- In gewissen Fällen (zB Vollstreckungssperre, zu genehmigende Zwischenfinanzierungen, drohende Nachteile für Gläubiger, Verfügungsbeschränkungen) kann bzw muss ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden



Vollstreckungssperre für bis zu 3 Monate (verlängerbar)



Anfechtungsschutz für Zwischenfinanzierungen

Abstimmung über den Restrukturierungsplan

- Es sind **Gläubigerklassen** (besicherte, unbesicherte, nachrangige Gläubiger etc) zu bilden, die gesondert über den Restrukturierungsplan abstimmen
- Annahme bei Zustimmung mit 50 % Kopf- und 75 % Kapitalmehrheit je Klasse
- Zustimmung einzelner Klassen kann durch gerichtliche Bestätigung "ersetzt" werden ("klassenübergreifender Cram-Down")



Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren

- Voraussetzung: nur Finanzgläubiger sind von den Maßnahmen betroffen und haben dem Restrukturierungsplan vor Antragstellung mehrheitlich zugestimmt
- Keine Abstimmung im Verfahren, Gericht bestätigt den Restrukturierungsplan
- Kann in der Praxis das geeignete Instrument sein, wenn die außergerichtliche Restrukturierung an einzelnen Gläubigern ("Akkordstörer") scheitert

Noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

office@jaufer.com +43 316 93 12 93

Dr. Clemens Jaufer Dr. Mario Leistentritt Mag. Julia Anderl Mag. Alexander Painsi Dr. Franziska Jaufer, LL.M. MBA Mag. Markus Bachler

